

1. Ausschließliche Anwendung der ABB-FDL

Diese ABB-FDL gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen der VERBUND AG und/oder ihrer Tochterunternehmen jeweils als Auftraggeber (AG) soweit die ABB-FDL im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB-FDL gelten ausschließlich; Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden, selbst wenn sie keine den ABB-FDL entgegenstehende Bedingung enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG, vom AG nicht anerkannt. Der AN hat die Bestellung schriftlich rechtswirksam unterfertigt zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN einlangen, sonst kann der AG die Bestellung (den Vertrag) widerrufen.

Beginnt der AN mit der Leistungserbringung nach dem ihm die Bestellung zugestellt wurde, ohne die Bestellung zu unterfertigen, gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN der AN die Bestellung mit allen angeführten Vertragsgrundlagen (inkl. ABB-FDL) uneingeschränkt und vollinhaltlich akzeptiert.

2. Vertragsgrundlagen

Als Grundlage der Preisermittlung des Angebotes des AN, der geforderten Qualitäten der Ausführungen sowie als Vertragsbestandteile gelten:

- Die schriftliche Bestellung;
- das schriftliche Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden);
- die gegenständlichen ABB-FDL;
- das mit Preisen versehene Auftragsleistungsverzeichnis;
- die Ausschreibung (sofern vorhanden);
- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden behördlichen Bewilligungen samt den darin angeführten Auflagen, welche die Leistungen des AN betreffen;
- alle auf die jeweiligen Leistungen bezugnehmenden technischen ÖNORMEN, in Ermangelung derer die technischen ISO-Normen bzw EN-Normen und in Ermangelung dieser die entsprechenden DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, weiters die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie die Regeln der Technik letzten Standes; Mindeststandard ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, selbst wenn in der Ausschreibung ein niedrigerer Standard angeführt ist;
- das Angebot des AN (die Detailkalkulation wird nur soweit Vertragsbestandteil, als dass sie für die Preisermittlung von etwaigen Mehr-/Minderkostenforderungen, jedoch nicht für die Definition des geschuldeten Leistungsgegenstandes [Positionsdefinition] herangezogen wird).

Dessen ungeachtet ist bei der Ausführung der Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften (zB Verordnungen, Bescheide) Rechnung zu tragen. Bei allfälligen Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen gilt die Vermutung, dass die oben angeführte Reihenfolge maßgeblich ist, falls eine Vertragsauslegung nach §§ 914f ABGB nichts anderes ergibt.

Vereinbart ist, dass die gegenständlichen ABB-FDL auch für allfällige Vertragsanpassungen sowie Zusatzangebote/Zusatzaufträge aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung gelten.

Klargestellt wird, dass weder die Anwendung der ÖNORM B 2110 noch die ÖNORM A 2050, A 2051 und A 2060 (einschließlich allfälliger Verweise in den technischen ÖNORMen gemäß Pkt 2.g) der ABB-FDL auf diese rechtlichen ÖNORMen) vereinbart ist.

3. Preise, Preisgleitung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise sofern nicht ausdrücklich veränderliche Preise vereinbart sind. Die Lieferungen erfolgen verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010) – soweit nichts Abweichendes festgelegt, gilt die Versandanschrift gemäß Bestellschreiben als Erfüllungsort.

Sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit den in den gegenständlichen ABB-FDL angeführten Pflichten des AN sind vom AN in die angebotenen Preise einzukalkulieren und auf die angebotenen Preise umzulegen – es erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung seitens des AG.

4. Ausführungsunterlagen

Der AN verpflichtet sich, alle benötigten Unterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass die Überprüfung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Zeitplan erfolgen kann.

Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u dgl.) bleiben im Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens bei der Übernahme der Leistung zurückzustellen.

5. Zusammenwirken mehrerer AN

Die Fertigstellung von Projekten ist vom Zusammenwirken aller am Projekt beteiligten Unternehmen abhängig. Sind bei einem Projekt mehrere AN /

Fachkonsulenten des AG gleichzeitig beschäftigt, ist der AN verpflichtet, seine Tätigkeiten (sowie die Tätigkeiten seiner Subunternehmer und/oder seiner Lieferanten) mit den anderen AN / Fachkonsulenten zu koordinieren, abzustimmen und dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Behinderung vermieden wird. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglichen Fristen jedenfalls eingehalten werden können.

Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist die Entscheidung vom AG umgehend zu erwirken, ohne dass davon die Einhaltung der Termine berührt wird. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen.

6. Subunternehmer des AN / Lieferanten des AN

Es ist vereinbart, dass sowohl Subunternehmer des AN als auch Lieferanten des AN Erfüllungsgehilfen des AN sind. Der AN haftet dem AG gewährleistungsrechtlich und darüber hinaus auch schadenersatzrechtlich nach § 1313a ABGB für das Verschulden der Subunternehmer des AN / der Lieferanten des AN wie für sein eigenes Verschulden. Klarstellend vereinbart ist, dass der AN die Leistungen seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten zu koordinieren hat.

7. Personal, Projektleitung, Personalwechsel

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er, seine Subunternehmer und seine Lieferanten die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und dass er am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern oder von seinen Lieferanten beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung seinen in § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a) und c) sanktionierten Kontrollverpflichtungen nachgekommen ist

Der AN nominiert rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Projektleiter hat maßgebend an der Leistung mitzuarbeiten und über Verlangen die Leistung dem AG gegenüber persönlich zu erläutern und zu begründen. Sämtliche dem AG übergebenen Unterlagen bei Planungsprojekten sind vom Projektleiter zu überprüfen und firmenmäßig im Rahmen seiner Befugnis (Ziviltechniker, Architekt, Baumeister, Sachverständiger, etc.) zu zeichnen. Ein Wechsel des Projektleiters sowie seines Stellvertreters, wie auch von im Angebot namentlich genannten Personen bedarf der Zustimmung des AG. In diesem Fall hat der AN für einen zumindest gleichwertigen Personalersatz (zB hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung) umgehend zu sorgen. Bei einem Einsatz von fremdsprachigem Personal muss sich stets ein der deutschen Sprache mächtiger Vertreter des AN am vertraglich festgelegten Ort befinden. Der Projektleiter des AN muss Deutsch in Wort und Schrift beherrschen.

8. Baustellensicherheit

Eine Sicherheits-Unterweisung im Hochspannungsbereich des AG erfolgt durch diesen vor Beginn der Arbeiten. Der AN hat den AG dazu rechtzeitig aufzufordern. Der AN hat die Pflicht, seine Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dem AG die Unterweisung der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen. Weiters hat der AN auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu achten und alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Arbeitnehmer des AN bzw des Subunternehmer des AN und/oder des Lieferanten des AN, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Durchführung der Leistungen der AN auf der Baustelle beeinträchtigen, sind auf Verlangen des AG abzuziehen.

Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort von der Baustelle verwiesen werden, ohne Anspruch auf Mehrkosten.

9. Prüf- und Warnpflicht des AN / Verbesserungsvorschläge des AN

Der AN hat die Pflicht, alle Beistellungen des AG, insbesondere:

- Weisungen des AG
- Unterlagen des AG
- Vorleistungen von Fachkonsulenten wie zB Ziviltechnikern und Technischen Büros (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw)
- Koordination mit anderen AN
- Vorarbeiten des AG

so bald wie möglich umfassend zu prüfen und die auf Grund der Fachkenntnis eines Fachmanns nach dem Stand der Technik bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw dessen Tauglichkeit dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat in seinem Angebot auch auf aufwendigere, umfangreichere und kostenintensivere Untersuchungen, die erfahrungsgemäß zur Erreichung des Projektziels zweckmäßig sind, hinzuweisen und die Kosten dafür in seinem Angebot als gesonderte Position(-en) anzubieten. Andernfalls gelten sich daraus begründende Mängel für den AG als nicht erkennbar.

Der AN hat auch die Pflicht, die Beistellungen umgehend dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Mehr-, Zusatzkosten und/oder Terminverschiebungen für den AG ergeben und gegebenenfalls, wenn dies der Fall ist, unverzüglich, jedenfalls vor Leistungserbringung, ein Zusatzangebot zu legen. Darüber hinaus ist der AN in seinem Fachgebiet zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Pflicht zur umfassenden Beratung des AG
 - Pflicht zu Verbesserungsvorschlägen im zumutbaren Ausmaß
- Die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken zu oben genannten Punkten hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen. Nach Möglichkeit mit der Warnung, jedenfalls innerhalb einer zumutbaren Frist, hat der AN Vorschläge zur Behebung und/oder Verbesserung zu machen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung in vollem Umfang.

Klargestellt wird zur Prüfungstätigkeit des AG und seiner Konsulenten, dass die Prüfung der vom AN dem AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen durch den AG (bzw seiner Konsulenten) den AN weder von seiner Prüf-, Rüge- und Warnpflicht entbindet, noch die volle Haftung des AN verringert.

10. Dokumentation

Dem AG ist nach dem Leistungsende (vertragsgemäßer Abschluss aller für die Erfüllung der vereinbarten Leistung notwendigen Tätigkeiten) das Gutachten, die Statik, ein vereinbarter Abschlussbericht u.dgl. bzw sofern nichts anderes vereinbart wurde ein zusammenfassender Kurz-Abschlussbericht über die ausgeführten Leistungen unverzüglich bzw spätestens nach Aufforderung seitens des AG zu übergeben.

11. Ausschluss Anfechtung wegen Irrtums / Nachforderungsausschluss

Der AN erklärt unwiderruflich, dass er damit einverstanden ist, dass die Anfechtung (bzw Anpassung) des Vertrags (und allfälliger aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehender Zusatzangebote, Zusatzaufträge und/oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen des AN) durch den AN wegen (1) Kalkulationsirrtums des AN sowie auch wegen (2) sonstiger, vom AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasseter Irrtümer, ausgeschlossen ist.

Nach- und/oder Mehrkostenforderungen des AN betreffend den Vertrag und/oder erteilter Zusatzaufträge wegen irrtümlich nicht eingepreister Leistungen oder wegen sonstiger Kalkulationsirrtümer (zB Fehlbeurteilung des Ausmaßes der Erschwernisse, Behinderungen, Rechenfehler etc) sind ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kalkulationsirrtum des AN dem AG aus den Kalkulationsblättern auffallen hätte müssen.

12. Leistungsausführung / Projektziel

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen. Die Leistung ist sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch fachlich zu optimieren. Resultiert aus der, auf die gegenständliche Leistung aufbauenden (Bau-) Projektdurchführung ein Mangel in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht, insbesondere mit Kostenfolgen, so gebührt dem AG volle Genugtuung.

Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Er hat den AG rechtzeitig auf, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erkennbare gewichtige Risiken schriftlich hinzuweisen. Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat grundsätzlich mit Angestellten des AN unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (zB: Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, Abgaben, etc.) zu erfolgen.

Sämtliche Leistungen die zur Erreichung des Projektzieles erforderlich sind, sind vom AN zu erfassen und zu kalkulieren. Der AN ist verpflichtet für den Fall wesentlicher Abweichungen zwischen Projektziel und Aufgabenbeschreibung, diese Mängel beim AG schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese Rüge ist davon auszugehen, dass der AN die Erreichung des Leistungszieles umfassend kalkuliert hat.

13. Leistungsabweichung (Behinderungen bzw Leistungsänderungen) und ihre Folgen / Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF)

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Projektzieles notwendig ist. Der AN kann eine Leistungsänderung nur dann schriftlich ablehnen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm diese Leistungsänderung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Das Ablehnungsrecht hat der AN bei sonstigem Erlöschen des Rechts unverzüglich auszuüben.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

13.1. Mitteilungspflichten / Anmeldung MKF

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (Mehr- oder Minderkostenforderung) vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach Erkennbarkeit der Leistungsänderung – anzumelden.

13.2. Ermittlung der MKF

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes samt Berücksichtigung des allfälligen Nachlasses sowie Skonto) sowie Mengen- und Leistungsansätzen ver-

gleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Die neuen Preise sind allerdings der Höhe nach insoweit gedeckelt, als dass der neue Preis maximal der angemessene Marktpreis sein kann, auch wenn die Ermittlung auf Preisbasis des Vertrags einen höheren (neuen) Preis ergeben würde. Mit Abgabe des Zusatzangebots erklärt der AN, dass er alle Leistungen und Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Leistungsabweichung eingepreist hat und dass für das Zusatzangebot die in Pkt 2 angeführten Vertragsgrundlagen gelten.

An das Zusatzangebot ist der AN 3 Monate gebunden.

13.3. Anspruchsverlust des AN

Erbringt der AN eine erkennbare Leistungsänderung (bzw Teile davon) ohne vorherige Anmeldung und Legung eines Zusatzangebots, tritt umfassender Anspruchsverlust für den erbrachten Leistungsteil ein, soweit für den AN Mehrkosten vor seiner Leistungserbringung erkennbar waren und ihm die Anmeldung dem Grunde nach und Legung eines Zusatzangebots vor Leistungserbringung objektiv möglich gewesen wären. Es gilt die Vermutung, dass die Erkennbarkeit für den AN vor Leistungserbringung gegeben ist.

13.4. Änderung Termine / Anmeldung / Fristen bei Leistungsabweichungen

Ist wegen Leistungsänderungen oder AG-Leistungsstörungen eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar, so hat der AN mit der Legung des Zusatzangebots auch die Veränderung seiner Leistungsfrist anzumelden. Er hat zu belegen, welche Leistungsfriständerung für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

Meldet der AN mit der Legung seines Zusatzangebots keine Leistungsfriständerung an, obwohl diese für ihn erkennbar war, ist sein allfälliger Anspruch auf Leistungsfristverlängerung verwirkt und es gelten alle bis dahin vereinbarten Termine, Fristen und Pönaletermine weiter.

Kommt bei rechtzeitiger Anmeldung über die Leistungsfriständerung wegen Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung keine Einigung zustande, verschieben sich alle Termine, Fristen und Pönaletermine um die Frist, die für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

14. Abrechnung in Regie bzw. Regieleistungen

Erfolgt die Abrechnung in Regie, so ist bei Erreichung von 80 % des vorgegebenen Regierahmens der AG nachweislich zu informieren.

Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des AG-Vertreters erfolgen.

Die anfallenden Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zehn Arbeitstagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Arbeiten, zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Unbestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet.

15. Rechnungslegung

Rechnungen müssen in überprüfbarer Form gehalten sein. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

15.1. Teilrechnungen

Sofern im Bestellschreiben Teilrechnungen zu gelassen sind, haben die Teilrechnungen den kumulierten Leistungsfortschritt seit Beginn der Arbeiten zu enthalten.

15.2. Schlussrechnung / Schlussrechnungserklärung des AN

- Die Gesamtleistung (inklusive aller Zusatzangebote und aller sonstigen Forderungen des AN, selbst wenn sie noch strittig sind, aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt inkl. aller Regieleistungen gemäß Pkt 14) ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und –zahlungen, der Deckungsrücklass sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie und dgl. sind anzuführen.

- Mit der Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass mit der Schlussrechnung alle aus dem gegenständlichen Vertrag ableitbaren Forderungen jeglicher Art, einschließlich aller gesetzlich oder verwaltungsrechtlich zustehenden Vergütungen, Regelungen, Kostenerhöhungen etc. angeführt worden sind (zum Nachverrechnungsausschluss siehe Pkt 15.3).

- Sofern nicht anders vereinbart, ist die Schlussrechnung binnen 2 Monaten nach dem Leistungsende (vertragsgemäßer Abschluss aller für die Erfüllung der vereinbarten Leistung notwendigen Tätigkeiten) vorzulegen.

15.3. Nachverrechnungsausschluss / Verkürzung der Klagefrist

- Nachverrechnungen wegen irrtümlich nicht verrechneter Forderungen in der Schlussrechnung sind nur mehr 80 Kalendertage nach Schlussrechnungszulassung und sind dem AG unverzüglich nachzureichen. Die Nachverrechnung von irrtümlich nicht in der Schlussrechnung erfassten Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist nach Ablauf der 80 Kalendertage ausgeschlossen. Daher obliegt es dem AN, innerhalb dieser Frist seine abgegebene Schlussrechnung nochmals zu überprüfen.

- Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung, selbst wenn die Schlusszahlung vom Schlussrechnungsbetrag, den der AN verrechnet hat, abweicht, schließt nachträgliche Forderungen – soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht schon sowieso verfallen sind – für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, wenn nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung ein Vorbehalt schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist zu begründen und hat die bestrittenen Positionen konkret anzuführen. Ein unbegründeter Pauschal-

vorbehalt seitens des AN reicht nicht aus, um den Nachforderungsausschluss auszusetzen, wenn dem AN für die Korrekturen eine Begründung seitens des AG vorliegt.

- Kommt es aufgrund einer bereits erfolgten Überzahlung (zB wegen Einbehalte, Korrekturen, Gegenverrechnungen, etc.) zu keiner Schlusszahlung mehr, beginnt die zuvor angeführte Ausschlussfrist von drei Monaten für den Vorbehalt ab dem Zugang der korrigierten Schlussrechnung zu laufen. Der Vorbehalt muss vom AN daher spätestens drei Monate nach Zugang der korrigierten Schlussrechnung schriftlich erhoben werden, wenn kein Nachforderungsausschluss eintreten soll.
- Ein Vorab-Vorbehalt bereits in der Schlussrechnung ist unzulässig.
- Hat der AN einen Vorbehalt erhoben, sind Nachforderungen zur Schlussrechnung binnen 18 Monaten nach Erhebung des Vorbehalts bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend zu machen. Es können vom AN nur mehr die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, welche vom Vorbehalt erfasst sind und auch in der Schlussrechnung enthalten waren.
- Klargestellt wird, dass die Bezahlung einer Teil- oder Schlussrechnung nicht als Übernahme der betreffenden Leistung gilt.

16. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen

- Teilrechnungen werden 30 Kalendertage, Schlussrechnungen 90 Kalendertage, nach Eingang der prüffähigen und vollständigen Rechnung beim in der Bestellung bezeichneten Rechnungsempfänger fällig.
- Im Falle des Zahlungsverzugs eines Vertragspartners gebühren dem anderen Vertragspartner für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe des jeweiligen 1-Monats EURIBOR plus 50 Basispunkte p.a. Dabei ist der von der OeNB zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung zuletzt bekannt gemachte ungewichtete Monatsdurchschnitt betreffend den 1-Monats EURIBOR plus 50 Basispunkte p.a. maßgebend.

17. Ausführungstermine

Die im Zeitplan bzw in der Bestellung angeführten Einzeltermine gelten als verbindliche Zwischentermine. Die Arbeiten sind mit einem der Leistung entsprechenden Einsatz und Aufwand an erforderlichen Arbeitskräften und Einrichtungen durchzuführen und so zu betreiben, dass die im Vertrag genannten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden. Alle hierzu notwendigen Vorkehrungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

18. Vertragsstrafe bei Verzug des AN und Schadenersatz

Der AG kann bei Überschreiten der in der Bestellung als Pönaletermine bezeichneten Termine - unabhängig von einem Verschulden des AN oder einem Schadensnachweis - eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10 % der Gesamtsumme der Schlussrechnung (inklusive USt, Mehr- oder Minderkosten und Preisgleitungen erhöhen/reduzieren die Gesamtsumme) je überschrittenen Termin verrechnen und zurückbehalten.

Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass dem AN und/oder seinen Subunternehmern und/oder seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen am Verzug kein Verschulden trifft.

19. Übernahme / Gefahrenübergang / Benützung vor Übernahme

Die Leistung gilt dann als vom AG übernommen, wenn alle für die Erfüllung der Leistung notwendigen Tätigkeiten vertragsgemäß erbracht, vom AG geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden. Auf den Einwand verspäteter Einrede wird vom AN verzichtet.

Der AG ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benützen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist nicht möglich.

20. Eigentumsvorbehalt des AN unstatthaft

Ein Eigentumsvorbehalt des AN an eingebauten Leistungsgegenständen ist nicht statthaft, wie insbesondere auf bewegliche Sachen, die auch nach dem Einbau noch eine bewegliche Sache sind.

21. Gewährleistung / Ersatzvornahme / Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übernahme. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Leistungen. Erbringt der AN Leistungen, die von den vertraglichen Festlegungen abweichen, muss er ausdrücklich schriftlich auf diese Abweichungen hinweisen und sie begründen. Unterlässt er dies, so haftet der AN für nachteilige Folgen der Abweichungen.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis (inklusive aller damit in Zusammenhang stehender Auftragsänderungen, -erweiterungen und/oder Zusatzaufträge) wird die Anwendung sämtlicher Bestimmungen - wie insbesondere §§ 377f UGB, Art 38f, 43 UN-Kaufrecht und in sonstigen Gesetzen sowie Normen (zB ÖNORMEN, DIN-Normen und/oder EN-Normen etc.) enthaltene Bestimmungen -, die den AG zur Untersuchung der übergebenen Leistungen, Lieferungen und/oder Waren sowie zur Rüge von Mängeln verpflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.

Wenn der AN einer Aufforderung des AG, den Mangel zu beheben, nicht termingerech nachkommt, hat der AG das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die beanstandeten Mängel und Schäden durch

Dritte beheben zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten des AN aufrecht bleiben.

22. Schadenshaftung

Der AN trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

Der AN haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem AG und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen des Verbund-Konzerns und/oder Dritten zugefügt werden.

23. Haftungsrücklass / Deckungsrücklass

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen/Bestellschreiben nichts Gegenständliches festgehalten wird, ist weder ein Haftungs- noch Deckungsrücklass vorgesehen.

24. Vertraulichkeit / Datenschutz / Schutzrechte / Nutzungsrecht

- Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerthen. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.
- Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.
- Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.
- Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilfen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden.
- Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.
- Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.
- Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.
- Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.
- Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.
- Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche

Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

- Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).
- Der AN übernimmt die Gewähr und alleinige Haftung dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Leistungen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.
- Der AN überträgt an den AG uneingeschränkt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (1) an den vom AN für den AG erstellten Dokumentationen sowie auch (2) an den vom AN erstellten und an den AG übergebenen Plänen, Datenträgern, Mustern und Schriftstücken. Insbesondere ist der AG auch berechtigt, die Leistungen ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern, zu erweitern bzw abzubrechen oder durch Dritte vollenden, verändern, erweitern bzw abbrechen zu lassen.

25. Haftpflichtversicherung des AN

Der AN hat für den gesamten Leistungszeitraum eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe des jeweiligen, doppelten Bestellwerts (inkl. USt.), mindestens in der Höhe von Euro 0,5 Mio. zu seinen Lasten abzuschließen und auf Verlangen den aufrechten Versicherungsschutz vorzuweisen.

26. Meldepflicht von Unfällen

Der AN ist binnen drei Tagen dazu verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten dem zuständigen Projektleiter sowie der Organisationseinheit „Dienstnehmer und Sicherheit“ des AG zu melden. Die Meldung hat unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA in anonymisierter Form, zu erfolgen. Die Meldepflicht besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 ASVG unterliegen. Die

Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nach zu melden. Der AG behält sich eine Unfallmeldung an die AUVA vor.

27. Schriftform / Gerichtsstand / Streitigkeiten / Vertragssprache

- Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sowie sämtliche Änderungen bzw Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben.
- Streitfälle über die Leistungserbringung des AN betreffend die beauftragten Leistungen berechtigen den AN nicht, die beauftragten Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt bleiben davon unberührt.
- Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache zu verfassen und vorzulegen. Fremdsprachige Nachweise, Bescheinigungen oder Gutachten des AN sind auf Verlangen des AG auf Kosten des AN beglaubigt in die deutsche Sprache zu übersetzen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden.